

<p>STELLUNGNAHME zur Anfrage</p> <p>Stadträtin Doris Baitinger (SPD) Stadträtin Gisela Fischer (SPD) Stadträtin Elke Ernemann (SPD)</p> <p>vom: 10.03.2010 eingegangen: 10.03.2010</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin: Vorlage Nr.: TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p>	<p>10. Plenarsitzung Gemeinderat</p> <p>27.04.2010 362 13 öffentlich Dez. 2</p>
<p>Wiederbesetzungssperren in Fällen von Schwangerschaft und Elternzeit</p>		

1. Wie viele Stellen innerhalb der Stadtverwaltung sind derzeit unbesetzt, weil sie von Wiederbesetzungssperren betroffen sind?

Aktuell sind 188 Stellen bei der Stadtverwaltung unbesetzt. Davon unterliegen 34 Stellen auf jeden Fall nicht der Wiederbesetzungssperre, da es sich um Berufsgruppen handelt, die von der Wiederbesetzungssperre ausgenommen sind. Wie viele der übrigen 154 derzeit offenen Stellen der Wiederbesetzungssperre unterliegen, ist zentral nicht auswertbar, weil kein auswertbares Merkmal zur Verfügung steht.

Lediglich im Nachhinein kann ausgewertet werden, wie lange Stellen unbesetzt waren. Stellen, die weniger als 6 Monate unbesetzt waren, unterlagen nicht der Wiederbesetzungssperre. Die Auswertung für 2009 ergab, dass 13 % der Stellen sofort besetzt wurden; 13 % der Stellen waren 1 Monat, 17 % bis 3 Monate, 22 % bis 6 Monate unbesetzt. Damit waren 2009 insgesamt 65 % der offenen Stellen definitiv nicht von der Wiederbesetzungssperre betroffen. 14 % der frei gewordenen Stellen waren zwischen 6 und 9 Monaten, 21 % länger als 9 Monate unbesetzt. Damit unterlagen maximal 35 % der Stellen der Wiederbesetzungssperre. In einigen Fällen werden aber auch andere Gründe für die Nichtbesetzung ausschlaggebend gewesen sein (z. B. länger dauerndes Auswahlverfahren, organisatorische Änderungen, Freihalten von Stellen für Urlaubsrückkehrer und -rückkehrerinnen bzw. für Auszubildende, die die Ausbildung beenden).

2. Wie verteilt sich die Gesamtzahl auf die einzelnen Ämter?

Eine Verteilung auf einzelne Ämter liegt nicht vor, da ein auswertbares Merkmal fehlt (s. Ziffer 1).

3. Gibt es Ausnahmetatbestände, in denen von einer Wiederbesetzungssperre abgesehen wird?

Als Beitrag des Personalhaushalts zur Haushaltskonsolidierung hat der Oberbürgermeister die Wiederbesetzungssperre verfügt. Grundsätzlich gilt für alle freiwerdenden Stellen eine Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten bei Pflichtaufgaben und 9 Monaten bei freiwilligen Aufgaben.

Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre gelten bei der Besetzung von:

- Erzieherstellen und Stellen mit Kindeswohlgefährdung
- Stellen im Einsatzdienst bei der Branddirektion
- Stellen in Schulsekretariaten als Alleinkraft im Sekretariat
- Stellen in kleinen Funktionseinheiten und Spezialistentätigkeiten

Die Wiederbesetzungssperre wird darüber hinaus in den Dienststellen in Abstimmung mit dem POA flexibel gehandhabt. So kann z. B. auf eine Wiederbesetzungssperre verzichtet werden, wenn infolge einer Nichtbesetzung der Stelle der Stadt nachweisbar Einnahmeverluste entstünden, die mindestens in etwa den zu erwartenden Personalausgaben entsprechen und die Dienststelle keine anderen personellen oder organisatorischen Lösungsmöglichkeiten hat. In Mutterschaftsfällen wird künftig die Mutterschutzfrist in die Zeitdauer der Wiederbesetzungssperre einbezogen.